

Beschwerdeverfahren nach § 8 LksG

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 LksG sind die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH sowie die mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („FBB-Gruppe“) verpflichtet, ein angemessenes internes Beschwerdeverfahren einzurichten. Es soll Personen ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln der FBB-Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich eines ihrer unmittelbaren Zulieferer entstanden sind, hinzuweisen. Zu diesem Zweck stellt die FBB-Gruppe einen Meldekanal im Rahmen ihres allgemeinen elektronischen Hinweisgebersystems zur Verfügung. Der Meldekanal kann unter dem folgenden [Link](#) erreicht werden. Außerdem können Hinweise direkt bei der Organisationseinheit Recht und Compliance per E-Mail (lieferkettencompliance@berlin-airport.de) abgegeben werden. Auch die [Ombudsstelle](#) der FBB-Gruppe steht den hinweisgebenden Personen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Hinweisgebende Personen erfahren in keiner Weise eine Benachteiligung durch die Unternehmen der FBB-Gruppe, ihrer Mitarbeitenden oder Organmitglieder. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gilt das Gebot der absoluten Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Personen. Die Identität der hinweisgebenden Person darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung keinen anderen Personen als den Mitarbeitenden, die sich mit dem Beschwerdeverfahren nach § 8 LksG befassen („Beschwerdebeauftragte“), offengelegt werden. Falls eine Weitergabe der Informationen zwingend erforderlich ist, erfolgt sie im Einklang mit geltenden rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen, Vorgaben.

Die Beschwerdebeauftragten sind im Rahmen dieser Tätigkeit unabhängig, zur Verschwiegenheit verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. Sie erörtern den Sachverhalt mit den hinweisgebenden Personen, nehmen Hinweise entgegen und dokumentieren diese unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots. Ist mit der hinweisgebenden Person ein entsprechender Kommunikationskanal eröffnet, wird der Empfang des Hinweises innerhalb von 72 Stunden, spätestens innerhalb von sieben Tagen, bestätigt.

Nach der Entgegennahme des Hinweises wird dieser auf Plausibilität geprüft und entschieden, welche Maßnahmen erforderlich sind. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder für die Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, führen die Beschwerdebeauftragten eine Sachverhaltsaufklärung durch. Sie ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, dokumentieren den Vorgang und das Ergebnis angemessen. Hinweise auf Verstöße bei unmittelbaren Zulieferern werden gemeinsam mit diesen untersucht. Jede Sachverhaltsaufklärung schließt mit einem schriftlichen Abschlussbericht, der streng vertraulich ist, ab. Die Beschwerdebeauftragten geben den Abschlussbericht oder Teile davon nur an Dritte weiter, soweit dies erforderlich und rechtlich zulässig.

Die hinweisende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs und nach Abschluss des Verfahrens eine Rückmeldung, sofern ein entsprechender Kommunikationskanal eröffnet ist. Eine Rückmeldung unterbleibt ausnahmsweise nur dann, wenn dadurch die Aufklärung des

Sachverhalts gefährdet oder die Rechte der von der Meldung betroffenen oder in ihr genannten Personen beeinträchtigt würden.

Die Dokumentation wird nach Abschluss des Verfahrens zwei Jahre aufbewahrt und danach gelöscht und ggf. vernichtet.